

Satzung des „Fördervereins Dorffackerschule Lustnau e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorffackerschule Lustnau e.V. “. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr, und zwar vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Dorffackerschule Lustnau im Sinne ihrer pädagogischen Konzepte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52) und mildtätige (§ 53) Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern; dies beinhaltet auch die Weitergabe von Verabschiedungs- oder Dankesgeschenken in kleinem Rahmen an das Personal der Schule.
 - b) Förderung des Verständnisses und Interesses für die Belange der Dorffackerschule in der Öffentlichkeit;
 - c) Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule;
 - d) Gewährung von Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in besonderen Fällen;
 - e) Förderung von Schulprojekten, denen das pädagogischen Konzept der Dorffackerschule zugrunde liegt – auch die Weitergabe von Mitteln im Sinne § 58 Nr.1 AO an andere gemeinnützige/mildtätige Körperschaften, die in besonderem Maße mit der Dorffackerschule und ihrem pädagogischen Konzept verbunden sind.
- (3) Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Zahlung eines Aufwendungsersatzes ist an den Vorstand möglich bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale. Dies wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: natürliche Personen und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
- (4) Das Mitglied hat dem Verein Name, Adresse, Bankdaten und Emailadresse mitzuteilen. Die Emailadresse dient der Vereinskommunikation, insbesondere Ladung zu Versammlung, Änderung der Mitgliedsbeiträge und Informationen.

§ 4 Höhe und Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- den Beiträgen der Mitglieder
 - den freiwilligen Zuwendungen
 - den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Über Änderungen der Mitgliedsbeiträge müssen einen Monat vor dem folgenden Einzug der Beiträge schriftlich, auch per Email, mitgeteilt werden. Eine Kündigung aufgrund der Beitragserhöhung ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags möglich.
 - (3) Der Jahresmindestbeitrag wird zu Beginn im Mai eines jeden des Geschäftsjahres erhoben.
 - (4) Die Einkünfte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§2).

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich zusammen
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - b) Bericht und Entlastung des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten. Die Einladungen zu allen Versammlungen erfolgen schriftlich, auch per Email, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- (4) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (5) Das Abhalten einer Mitgliederversammlung ist auch virtuell möglich. Über das Format der Abhaltung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Gesamtvorstand/Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Kassier
 - d) 1. Beisitzer/in
 - e) 2. Beisitzer/in.
- (2) Höchstens zwei der Mitglieder des Gesamtvorstandes können aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium zum Gesamtvorstand gehören, jedoch kann keiner von ihnen den Vorsitz oder das Amt des Kassiers übernehmen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 1000,- Euro übersteigt, ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Nach Ablauf der zwei Geschäftsjahre bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann einen Beirat einberufen, der ihn bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berät und unterstützt.

§ 8 Kassenführung

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassier geführt.
- (2) Der Kassier hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Zur Prüfung der Kasse muss mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen nie dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterschrieben. Diese Personen können nur sein:
1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und/oder Kassier.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Dorfsackerschule Lustnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.